



# Raumplanungs- und Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen: paralleler oder serieller Ablauf der Verfahren?

## Version 1.2

Datum: 31.07.2023  
Adressaten: Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden, Seilbahnunternehmen (SBU), Seilbahnhersteller  
Herausgeber: BAV, ARE, BAFU, SBS, IARM

Aktenzeichen: BAV-412.00-66/18

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzungen .....	3
2.	Beschreibung der Problematik .....	3
3.	Ausgangslage .....	4
a.	Vorgaben des materiellen Rechts .....	4
b.	Raumplanungsverfahren bei Seilbahnvorhaben .....	4
4.	Fallkonstellationen und Kriterien für parallel, semi-parallel oder seriell durchzuführende Verfahren .....	5
5.	Weitere Aspekte der Raumplanung .....	9
a.	Rodungen bei Seilbahnvorhaben .....	9
b.	Enteignungen .....	10
c.	Voranfrage respektive frühzeitiger Einbezug des BAV .....	10
d.	Nebenanlagen (Art. 10 SebG) .....	11
6.	Zusammenstellung für Planung von Seilbahnvorhaben .....	11
	Glossar .....	12
	Anhang .....	13





## 1. Zielsetzungen

Das vorliegende Dokument verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Festlegung der zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen (**Kriterien**) für die Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens (PGV) betreffend ein eidgenössisch konzessioniertes Seilbahnprojekt, wenn für dieses Vorhaben ebenfalls Anpassungen des kantonalen Richtplans und/oder eine Nutzungsplanung bzw. Anpassungen eines bereits bestehenden Nutzungsplans notwendig sind/ist. Damit kann das Risiko von Verzögerungen minimiert werden. Nachfolgend werden **Fallkonstellationen** mit parallelem, semi-parallelem<sup>1</sup> oder mit serielltem Ablauf dargestellt (siehe Kap. 4);
- Frühzeitige Schaffung oder Anpassung der **Nutzungsplanung**<sup>2</sup> für ein Seilbahnvorhaben (siehe Kap. 5.b)<sup>3</sup>;
- Sensibilisierung von Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie von Seilbahnunternehmen und -herstellern für **weitere Aspekte der Raumplanung** (wie z.B. bei Roudungen und notwendigen Enteignungen für Seilbahnvorhaben, Voranfragen resp. frühzeitiger Einbezug des BAV in die Planung; siehe Kap. 5).

## 2. Beschreibung der Problematik

Von den insgesamt 64 PGV, die seit dem 1. Januar 2017 für Neu- und Ersatzanlagen von eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen eingeleitet wurden, benötigen 38 Projekte eine Anpassung der raumplanerischen Grundlagen. Dies entspricht einem Anteil von 58 %.

Bei 22 der 38 genannten Projekte (somit knapp 60 % der Projekte) gab oder gibt es **Einsprachen und Beschwerden in den zum PGV parallel laufenden Raumplanungsverfahren**. Einige **PGV** mussten deshalb **sistiert** werden und waren/sind teilweise jahrelang **blockiert**; damit konnten/können diese Verfahren nicht innerhalb der vorgegebenen Ordnungsfrist<sup>4</sup> abgeschlossen werden. Oft werden die Planungsarbeiten und die erforderliche Zeit für die Schaffung oder Anpassung der Nutzungsplanung unterschätzt oder das jeweilige Verfahren wird sehr spät eingeleitet. Gleiches gilt für die kantonale Richtplanung. Dies hat entsprechend weitreichende Verzögerungen bei der Realisierung des Seilbahnprojekts zur Folge.

Die grundsätzlich mögliche **parallele Durchführung der Raumplanungsverfahren und des PGV für Seilbahnvorhaben**<sup>5</sup> birgt aufgrund der unterschiedlichen Flughöhen des jeweiligen Verfahrensgegenstands **grosse rechtliche Risiken**. Es ergeben sich dabei insbesondere schwierige Abgrenzungsfragen (Zuständigkeit, Prüfung der Auswirkungen des Seilbahnvorhabens in einem Gesamtzusammenhang, Einheit der Materie, Rechtskonformität) und eine Verfahrenskoordination ist anspruchsvoll. Ein Rechtsmittelverfahren gegen einen Nutzungsplan kann zudem dazu führen, dass ein Seilbahnvorhaben unter Umständen grundlegend abgeändert werden muss und damit erst viel später realisiert werden kann. Das entsprechende Projekt muss nämlich aufgrund eines Rechtsmittelentscheids allenfalls nochmals im PGV öffentlich

<sup>1</sup> «Semi-parallel» bedeutet in diesem Kontext, dass das PGV für ein Seilbahnprojekt frühestmöglich eingeleitet werden kann, wenn die in diesem Dokument beschriebenen Kriterien betreffend die Raumplanungsverfahren erfüllt sind.

<sup>2</sup> Nutzungsplanung ist bestehend aus Nutzungsplan und Baureglement.

<sup>3</sup> Zonenkonformität des Seilbahnvorhabens als Anforderung für mögliche Enteignungen.

<sup>4</sup> Vgl. Artikel 15 der Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006 (SebV; SR 743.011): Es besteht eine Ordnungsfrist für die Behandlung von ordentlichen Verfahren im Umfang von neun Monaten (Bst. a); bei Enteignungen besteht eine Ordnungsfrist von 18 Monaten (Bst b).

<sup>5</sup> In der Vollzugshilfe «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben» des BAFU und des BAV von 2013 gibt es eine hilfreiche Übersicht über das Zusammenspiel der Raumplanungsinstrumente (d.h. kantonaler Richtplan, Nutzungsplan, Plangenehmigung, Baubewilligung für Nebenanlagen) und über die entsprechenden Verfahren (vgl. Abb. 1, Seite 12).

aufgelegt werden. Weiter müssen die Behörden allenfalls eine grundlegende Neubeurteilung durchführen, insbesondere in Bezug auf seilbahntechnische Aspekte. Dies hat **erhebliche Auswirkungen auf die bereits beschränkten Ressourcen aller Beteiligten**, d.h. für die Seilbahnunternehmung (SBU), die kantonalen Behörden, die involvierten Bundesstellen, aber u.U. auch für Dritte. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Planungs- und Investitionssicherheit und schliesslich auf die eigentliche Realisierung eines Seilbahnprojekts nicht auszuschliessen. Neben Mehrkosten kann diese Ressourcenbindung dazu führen, dass andere Seilbahnvorhaben, bei denen die raumplanerischen Grundlagen vorliegen, verzögert werden.

### 3. Ausgangslage

#### a. Vorgaben des materiellen Rechts

Seilbahnen dürfen nur gebaut und betrieben werden, wenn sie für den Menschen sicher, umweltverträglich und raumplanungskonform sind; eine Plangenehmigung wird insbesondere erteilt, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes oder des Umweltschutzes<sup>6</sup>, entgegenstehen (Art. 3 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 3 Bst. b des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006 [SebG; SR 743.1]). Daraus folgt, dass die **raumplanerischen Grundlagen für Seilbahnvorhaben** (d.h. kantonaler Richtplan und Nutzungsplan) **spätestens im Zeitpunkt der Plangenehmigung des jeweiligen Projekts rechtskräftig** vorliegen müssen.

In gewissen Fällen steht die Genehmigung der Nutzungsplanung für die erforderlichen Anlagen (u.a. z.B. für Nebenanlagen) unter dem Vorbehalt, dass sie nur dann wirksam wird, wenn die Plangenehmigung für das Seilbahnprojekt rechtskräftig vorliegt. Insbesondere bei Seilbahnanlagen mit Jahrgang 1980 bis 2000 gilt es rechtzeitig zu prüfen, ob sie im Sinne von Artikel 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) der Nutzungsplanung entsprechen.

#### b. Raumplanungsverfahren bei Seilbahnvorhaben

Im Folgenden werden die Zeitabläufe der Raumplanungsverfahren für Seilbahnvorhaben dargestellt<sup>7</sup>. Mit diesen Verfahren werden die raumplanerischen Grundlagen (einerseits der kantonale Richtplan, andererseits die Nutzungsplanung) geschaffen oder angepasst.

**Hinweis:** Es empfiehlt sich, mit den zuständigen Behörden frühzeitig in Kontakt zu treten, um den Verfahrensablauf in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht in Erfahrung zu bringen. Diese Erkenntnisse dienen als Grundlage für die Erarbeitung einer Planungsübersicht.

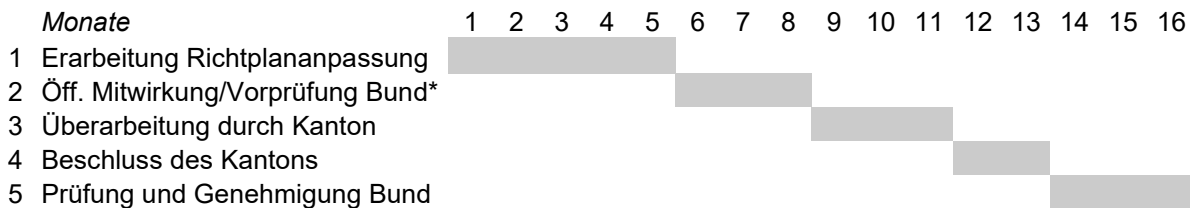
- **Kantonaler Richtplan**

Im Hinblick auf die Plangenehmigung des Seilbahnprojekts muss das entsprechende Vorhaben im kantonalen Richtplan im Koordinationsstand «Festsetzung» aufgenommen sein.

<sup>6</sup> Entsprechend unterliegen diese Anlagen der UVP-Pflicht (vgl. Nr. 60.1 Anhang zur Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, SR 814.011. Informationen zu Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung finden sich im UVP-Handbuch des BAFU (2009) sowie in der Vollzugshilfe Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben (2013)

<sup>7</sup> Für die Zeitachse des PGV wird auf Anhang 6 der BAV-Richtlinie 1 (S. 54) verwiesen: [Bundesamt für Verkehr BAV Richtlinien \(admin.ch\)](#)

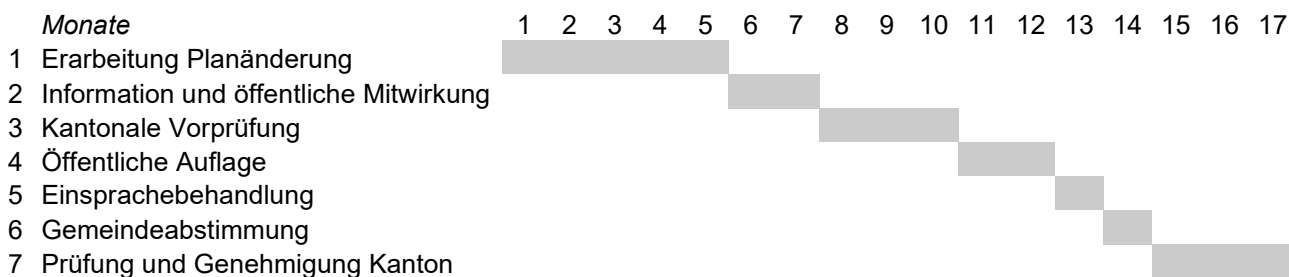
Eine Anpassung des kantonalen Richtplans durchläuft in der Regel folgende Phasen (**Standardablauf**)<sup>8</sup>:



\* Die Vorprüfung beim Bund ist fakultativ

• **Nutzungsplanung**

Die Nutzungsplanung wird in der Regel durch die Gemeindebehörden erarbeitet und verabschiedet und vom Kanton genehmigt<sup>9</sup>. Eine Anpassung durchläuft prinzipiell folgende Phasen (**Standardablauf mit durchschnittlichen Angaben**), wobei diese je nach Kanton und nach Einzelfall unterschiedlich ausgestaltet sein können:



**4. Fallkonstellationen und Kriterien für parallel, semi-parallel oder seriell durchzuführende Verfahren**

Anschliessend werden zur Lösungsfindung anhand von Fallkonstellationen Kriterien definiert, um zu bestimmen, wann frühestens ein PGV für ein entsprechendes Seilbahnprojekt eingeleitet werden kann. Diese Fallkonstellationen geben Aufschluss darüber, ob eine parallele, semi-parallele oder serielle Durchführung der Raumplanungsverfahren und des PGV möglich ist. Im Anhang findet sich dazu eine grafische Darstellung.

**Fall «0»:**  
**Ersatz einer bestehenden Anlage**

Das PGV für ein Seilbahnprojekt kann direkt eingeleitet werden, wenn dieses Projekt weder einer Anpassung des kantonalen Richtplans noch der Nutzungsplanung bedarf. Dem Plangenehmigungsgesuch sind aber in jedem Fall die Unterlagen über die Abstimmung mit der Raumplanung beizulegen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d SebV).

<sup>8</sup> Hinweis: Der Zeitbedarf für die erwähnten Phasen hängt von zahlreichen Faktoren ab; bis zur Genehmigung durch den Bund ist jedenfalls mit rund 1.5 bis 2 Jahren zu rechnen.

<sup>9</sup> Im Rahmen der Nutzungsplanung muss die Behörde, welche die Nutzungsplanung erlässt, i. d. Regel die Gemeinde, Bericht erstatten, insbesondere über die Einhaltung, der Grundsätze der Raumplanung sowie der Umweltgesetzgebung (Art. 47 Abs. 1 RPV, Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1).

**Fall «1»:**

***Seilbahnvorhaben ohne notwendige Richtplananpassung, aber mit notwendiger Nutzungsplanung (semi-paralleler resp. paralleler Ablauf der Verfahren)***

Die durchzuführenden Verfahren für ein Seilbahnvorhaben können bei **Vorhaben** ohne Konfliktpotenzial (z.B. keine Schutzgebiete oder das Siedlungsgebiet betroffen, keine Neuer-schliessungen) oder bei Vorhaben mit prima vista geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt<sup>10</sup>, vgl. Fall «2» semi-parallel bzw. parallel ablaufen, sofern dieses Vorhaben

- keiner Richtplananpassung bedarf,

**sowie**

- die Notwendigkeit einer neuen Nutzungsplanung resp. der Anpassung einer bestehenden Nutzungsplanung besteht, wobei
  - der Kanton zu dieser Nutzungsplanung bereits eine positive Vorprüfung abgab und gegen diese Nutzungsplanung nach der öffentlichen Auflage keine Einsprachen ein-gingen, **oder**
  - ein Gemeindeversammlungsbeschluss vorliegt und keine hängigen Einspra-chen/Beschwerden dazu bestehen (die Nutzungsplanung resp. deren Anpassung aber vom Kanton noch nicht genehmigt resp. diese noch nicht in Rechtskraft erwach-sen ist).

**Hinweis für das PGV:** Erhebungen diverser Grundlagen für das PGV sind teilweise nur saisonbedingt möglich (z.B. Vegetationskartierung als Grundlage für den Umweltverträglichkeitsbericht im PGV) oder benötigen einen gewissen Aufwand, insbesondere die Festlegung und Sicherung von Ersatzmassnahmen, was im Verfahren in zeitlicher Hinsicht zu berücksichtigen ist. Anders verhält es sich, wenn die entsprechenden Erhebungen aufgrund kantona-ler Vorgaben bereits in den Raumplanungsverfahren vorliegen müssen.

**Folge:** Die Einleitung des PGV für ein Seilbahnprojekt bzw. die Einreichung des entspre- chenden Gesuchs ist bei Vorliegen der oben erwähnten Kriterien grundsätzlich empfehlens- wert. Damit können das Nutzungsplanungsverfahren und das PGV für das entsprechende Seilbahnvorhaben semi-parallel durchgeführt werden. Eine frühere oder gänzlich parallele Durchführung dieser Verfahren ist möglich, liegt aber in der Verantwortung des jeweiligen Seilbahnunternehmens.

<sup>10</sup> Z.B. Ersatz einer bestehenden Anlage mit gleichem oder ähnlichem Seilbahnkorridor entlang des bestehenden Trassees und ungefähr gleichbleibender Lage der Stationen.

**Fall «2»:**

***Seilbahnvorhaben mit notwendiger Richtplananpassung und notwendiger Nutzungsplanung (semi-paralleler Ablauf der Verfahren)***

Die durchzuführenden Verfahren für ein Seilbahnvorhaben können bei **konfliktarmen Vorhaben** oder Vorhaben mit **Auswirkungen auf Raum und Umwelt**<sup>11</sup> mit **wenig Konfliktpotential** semi-parallel ablaufen, sofern dieses Vorhaben

- einer Richtplananpassung bedarf,
    - wobei bereits eine positive Vorprüfung des Bundes (ARE) dazu vorliegt, **oder**
    - sofern allfällige massgebende Vorgaben oder Aufträge aus der Vorprüfung des Bundes in das Seilbahnvorhaben bereits eingeflossen sind und dem Bund diese Richtplananpassung zur Prüfung und Genehmigung eingereicht wurde und die Genehmigung absehbar ist (nach abgeschlossener 1. ROK-Runde<sup>12</sup>, die keine Differenzen ergab),
- sowie**
- sofern die nötigen Schritte im Nutzungsplanverfahren bereits durchgeführt wurden (siehe dazu die entsprechenden Ausführungen unter Fall «1»).

**Folge:** Das PGV für das Seilbahnprojekt soll in jedem Fall frühestens nach Vorliegen der positiven Vorprüfung des Bundes zur Richtplananpassung resp. nach Abschluss der 1. ROK-Runde im Genehmigungsverfahren der Richtplananpassung und dem Nachweis der Einarbeitung der Vorgaben oder Aufträge aus der Vorprüfung der Richtplananpassung in die Plan-genehmigungsunterlagen eingeleitet werden. Zudem müssen die in Fall 1 beschriebenen Schritte betreffend Nutzungsplanung bereits erfolgt sein.

<sup>11</sup> Es handelt sich weder um einen Fall «1» noch um einen Fall «3».

<sup>12</sup> Die Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) ist die Plattform zur Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben. Darin sind sämtliche Verwaltungseinheiten vertreten, die mit raumrelevanten Aufgaben betraut sind (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 7. September 2006 über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben [KoVo; SR 709.17]). Im Rahmen der Vorprüfung und des Genehmigungsverfahrens zu einer Richtplananpassung wird die ROK zweimal angehört. Auf der Zeitachse befindet sich die 1. ROK in der Phase 5 nach 15 Monaten seit Beginn der Richtplanarbeiten (siehe oben Zeitstrahl unter Kapitel 3, «Kantonaler Richtplan»).

### Fall «3»:

#### ***Seilbahnvorhaben mit zwingend seriellem Ablauf der Verfahren***

Liegt kein Vorhaben gemäss Fall «0», Fall «1» oder Fall «2» vor, kommt der serielle Ablauf der Verfahren zum Zug. Die Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs und damit die Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens empfehlen sich daher erst bei Vorliegen der nötigen Richt- und Nutzungsplanung. Fall «3» betrifft **komplexe Vorhaben**, die insbesondere

- die Notwendigkeit einer Richtplananpassung aufweisen, welche noch nicht vorgenommen wurde, **und**
- eine Nutzungsplanung oder eine Anpassung der Nutzungsplanung bedingen, die noch ausstehend ist, **und**
- aufgrund der betroffenen Interessen ein grosses Konfliktpotential aufweisen können (einerseits aufgrund der umweltrechtlich betroffenen Bereiche wie z.B. Grundwasserschutzzonen, Wald, Bundesinventare nach Art. 5 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 [NHG; SR 451]<sup>13</sup>, Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG<sup>14</sup>, schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG<sup>15</sup>, Jagdbanngebiete nach Art. 11 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 [JSG; SR 922.0], UNESCO<sup>16</sup>) oder die sich im Siedlungsgebiet befinden und deshalb ein Risiko für Einsprachen resp. Beschwerden Privater besteht).

<sup>13</sup> Zu den Bundesinventaren nach Artikel 5 NHG gehören das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

<sup>14</sup> Z.B. Hoch-/Flachmoore, Moorlandschaften, Auengebiete, Trockenwiesen und -weiden, Amphibienlaichgebiete, Ufervegetation.

<sup>15</sup> Die Schutzwürdigkeit eines Lebensraums beurteilt sich nach dem Kriterienkatalog nach Art. 14 Abs. 3 der Naturschutzverordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1). Als schutzwürdig gelten unter anderem die folgenden Lebensraumtypen: Quellfluren und Gewässer; Hochmoore und Übergangsmoore; Uferbereiche, Verlandungsgesellschaften und Flachmoore; Trockenrasen, magere Wiesen und Weiden; Auenvvegetation; Schluchtwälder, Wälder an Steilhängen und Trockenwälder; Saumgesellschaften, Gebüsche und Heiden; Fels-, Felsgrus- und Karstfluren sowie Schutfluren; Hecken und Feldgehölze (Art. 14 Abs. 3 Bst. a und Anhang 1 NHV). Zudem gelten Biotope als schutzwürdig, wenn sie Lebensraum von geschützten Pflanzen- und Tierarten nach Art. 20 NHV bilden (Art. 14 Abs. 3 Bst. b NHV) oder im fraglichen Gebiet das Vorkommen von gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten gemäss den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen bestätigt ist (Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV).

<sup>16</sup> In einem UNESCO-Gebiet gibt es ähnlich wie in den weiteren genannten Bereichen (Bundesinventare, Grundwasserschutzzonen etc.) ein grosses Konfliktpotential. Mit der Anerkennung als UNESCO-Welterbe hat sich die Schweiz verpflichtet, diese Gebiete zu schützen.



### Beispiele für Vorhaben mit seriellem Ablauf:

- «Grossprojekte» mit raumplanerischem Anpassungsbedarf<sup>17</sup>;
- falls anstatt der Einreichung eines Gesamtprojektes die gestaffelte Eingabe von Teilprojekten geplant ist; ein serieller Ablauf der Verfahren ist insbesondere durch den unterschiedlichen Planungsstand der Teilprojekte, die Präjudizwirkung bei der Plangenehmigung einzelner Teilprojekte sowie der Verfahrenstransparenz begründet<sup>18</sup>;
- Projekte mit hohem Änderungspotential aufgrund von Vorprüfungen, die bewirken können, dass das Projekt plötzlich nicht mehr richtplan- und/oder zonenplankonform ist;
- Neuerschliessungen im Sinn von Artikel 7 SebV, die zusätzlich zu den Raumplanungsverfahren vertiefere Abklärungen betreffend notwendiger Voraussetzungen nach Artikel 7 SebV bedürfen;
- wenn Richtplan- oder Nutzungsplananpassungen notwendig und in diesen raumplanerischen Verfahren Rechtsmittel (Einsprachen/Beschwerden) hängig sind, diese sich somit konfliktreich erweisen, empfiehlt es sich, die nötigen Verfahren auch in den Fällen «1» und «2» seriell durchzuführen.

**Folge:** Der Ablauf der verschiedenen Verfahren ist in den oben beschriebenen Fällen seriell.

## 5. Weitere Aspekte der Raumplanung

### a. Rodungen bei Seilbahnvorhaben

Eine formell und zeitlich gegenseitige (nicht zu unterschätzende) Abhängigkeit zwischen Nutzungsplanung und PGV gibt es bei Rodungen von Waldflächen im Hinblick auf ein Seilbahnbauvorhaben: Laut Artikel 12 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) ist für die Zuweisung von Wald in eine Nutzungszone einer Rodungsbewilligung nötig. Die damit verbundene Ausscheidung der entsprechenden Fläche im Nutzungsplan hat unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des zugrunde liegenden Seilbahnprojekts<sup>19</sup> zu erfolgen<sup>20</sup>. Der Grund dafür ist: Ob die Rodungsbewilligung erteilt werden kann, ist zwingend im PGV als Leitverfahren für Seilbahnprojekte (vgl. Art. 9 SebG) und mit der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung auf der Grundlage des konkreten Projekts zu prüfen (siehe Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Art. 5 WaG). Mithin hat das gesamte Seilbahnprojekt die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich zu erfüllen (siehe Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG). Im PGV kann die Prüfung durch die Fachstellen (BAFU, entsprechende kantonale Fachstelle) somit erst erfolgen, wenn die Nut-

<sup>17</sup> Unter «Grossprojekte» mit raumplanerischem Anpassungsbedarf sind Vorhaben zu verstehen, bei welchen neben der Seilbahnanlage gleichzeitig Nebenanlagen erstellt werden sollen (unabhängig des funktionalen Zusammenhangs oder der etwas zeitlich nachgelagerten Realisierung dieser Anlagen). Darunter fallen etwa Parkieranlagen, Beschnieungsanlagen (inkl. Speichersee, Pumpwerke), Pistenausbauten, Übernachtungs-/Gastronomiebetriebe sowie Bauten und Anlagen für Sommeraktivitäten. Ferner ist auch an weitere Fälle zu denken, die einen erheblichen Koordinationsbedarf nach sich ziehen und/oder mehrere Umweltthemen mit Konfliktpotential aufweisen (so aufgrund der Lage in einem BLN-Gebiet, auf TWW-Flächen oder in Wildtierschutzgebieten). Siehe dazu auch die Fussnoten 13 - 16.

<sup>18</sup> Auf eine Teilprojektierung eines Seilbahnvorhabens ist zu verzichten. Im Richtplanverfahren wird dies das ARE im Rahmen seines Prüfberichts entsprechend vermerken. Auf Stufe PGV wird das BAV die Kontrollfunktion übernehmen, wonach das Plangenehmigungsgesuch für ein Seilbahnvorhaben in seiner Gesamtheit und nicht als Teilprojekte eingereicht wird.

<sup>19</sup> D.h. mit der damit vorgesehenen Zuweisung der Fläche zu einer Nutzungszone liegt rechtlich nicht automatisch keine Waldfläche mehr vor.

<sup>20</sup> Siehe dazu u.a. Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg., 2014): Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz. Voraussetzungen zur Zweckentfremdung von Waldareal und Regelung des Ersatzes. Bern. Ziff. 2.2.1, letzter Abschnitt. Einsehbar unter: [Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz \(admin.ch\)](#)

zungsplanung für das Seilbahnvorhaben bereits vorliegt. Erst danach kann das BAV als Leitbehörde im PGV über die Erteilung der Rodungsbewilligung abschliessend befinden. Mit der Rechtskraft der Plangenehmigung für das Seilbahnprojekt (und somit der Rodungsbewilligung) ist der Vorbehalt betreffend Rodung in der Nutzungsplanung aufgehoben. Bei Nebenanlagen erfolgt die Erteilung der Rodungsbewilligung zusammen mit der kantonalen oder der kommunalen Baubewilligung.

## **b. Enteignungen**

Die Nachführung der Nutzungsplanung für bestehende Seilbahnen hat folgenden zusätzlichen Effekt: Laufen während der Betriebsdauer die für den Betrieb der Seilbahn erforderlichen Rechte Dritter (Durchleitungs-, Bau-, Überfahrtsrechte) aus<sup>21</sup>, sind diese Rechte für den Weiterbestand der Seilbahn zu erneuern. Es bedarf daher einer guten Wahl des Zeitpunkts einer solchen Erneuerung, einer Klärung der dafür benötigten Dauer sowie weiterer taktischer Überlegungen zum Vorgehen mit dem Ziel, dass der Weiterbetrieb der jeweiligen Seilbahn nicht durch Partikularinteressen verunmöglicht wird.

Im Rahmen der Konzessionserneuerung prüft das BAV das Vorhandensein der gesicherten Rechte Dritter mindestens auf die Dauer der Konzession hin. Gewährt ein Grundeigentümer ein solches Recht nicht (mehr), darf die Seilbahn nicht mehr weiter betrieben werden. Entspricht die Seilbahnanlage der Nutzungsplanung, steht der Seilbahnbetreiberin das Enteignungsrecht zu (Art. 7 Abs. 1 SebG). Unter gewissen Voraussetzungen kann diese beim BAV das Enteignungsverfahren beantragen und sich so das erforderliche Recht (und somit auch den Weiterbetrieb/-bestand der Seilbahn) sichern (Art. 7 Abs. 1 und 2 SebG). Andernfalls steht die Seilbahn still, bis die Nutzungsplanung nachgeführt wurde. Kommt keine Nutzungsplananpassung zustande, ist die Seilbahn rückzubauen, falls der Grundeigentümer auf den Rückbau beharren sollte oder der Rückbau von Amtes wegen vorzunehmen ist (vgl. Art. 19 SebG und Art. 55 SebV).

Für den Bau einer Ersatz- resp. Neuanlage einer Seilbahn gelten die oben erwähnten Ausführungen zum Enteignungsrecht sinngemäss, falls die Rechte Dritter nicht herkömmlich gesichert werden konnten: Ohne rechtskonforme und rechtskräftige Nutzungsplanung kann das Enteignungsverfahren nicht eingeleitet werden. Da dieses Verfahren zusammen mit dem PGV abzuwickeln ist (konzentriertes Verfahren, vgl. Art. 34 EntG<sup>22</sup>), kann das PGV für das Seilbahnprojekt solange nicht eingeleitet werden (vgl. Art. 28, Art. 30-32 EntG), bis die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung rechtskräftig vorliegt. Die Enteignung ist mit dem Enteignungsbann in der Publikation anzuzeigen (siehe Art. 42 EntG).

## **c. Voranfrage respektive frühzeitiger Einbezug des BAV**

Die Anpassung der planerischen Grundlagen<sup>23</sup> setzt in der Regel bereits eine Vorstudie oder ein Vorprojekt voraus, um die Machbarkeit des Seilbahnvorhabens abzuklären und Risiken (Rechte Dritter, Schutzzonen, etc.) sowie deren Tragweite beurteilen zu können. Dazu gehören nebst der rein technischen Ausgestaltung der Seilbahnanlagen und -stationen auch die Vorabklärungen bezüglich Rechte Dritter, Naturgefahren und Umweltbereiche. In der Regel braucht es dafür somit bereits in einer frühen Phase gewisse Vorleistungen, da die mit der Beurteilung Beauftragten Informationen zum Typ der Seilbahn, Grösse der Stationen etc. benötigen.

<sup>21</sup> Meist handelt es sich um befristete Dienstbarkeitsverträge.

<sup>22</sup> Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711). Die Plangenehmigung stellt den Enteignungstitel dar, welcher der Eidgenössischen Schätzungskommission als Grundlage für das später einzuleitende Schätzungsverfahren dient.

<sup>23</sup> Dafür ist in erster Linie die kantonale Fachstelle für Raumplanung zuständig. Spätestens im Rahmen der Vorprüfung zu einer Richtplananpassung wird das ARE involviert.

Es empfiehlt sich deshalb, bereits im Vorfeld resp. im Stadium der Planungsprozesse das BAV als Leit- und Genehmigungsbehörde zu kontaktieren<sup>24</sup>, um allfällige No-Goes frühzeitig zu identifizieren sowie Hinweise in Bezug auf eine Projektanpassung erhalten zu können. Dies gilt für das Seilbahnunternehmen wie auch für die involvierten kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden, die ebenfalls frühzeitig in die Planung einzubeziehen sind. In raumplanerischer Hinsicht empfiehlt es sich, das ARE zu kontaktieren.

Mit einer Begehung oder Vororientierung/-besprechung zusammen mit anderen Bundesbehörden und den zuständigen kantonalen Stellen können vorgängig wichtige Informationen über das Seilbahnprojekt in Erfahrung gebracht werden.

#### **d. Nebenanlagen (Art. 10 SebG)**

Das Informationsblatt beschreibt ausschliesslich Seilbahnvorhaben, die der Bund im Rahmen des PGV genehmigt. Nebenanlagen von Seilbahnanlagen (z.B. Parkieranlagen, Beschneiungsanlagen) werden mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 3 Abs. 2<sup>bis</sup> SebG nach kantonalem Recht bewilligt. Falls eine solche Ausnahme vorliegt, sind die Verfahrensabläufe wie im vorliegenden Informationsblatt ebenfalls für diese Projektbestandteile zu berücksichtigen (Zonenkonformität).

Liegt keine Ausnahme vor, gilt es zu berücksichtigen, dass auf behördlicher Ebene (Bund-Kanton-Gemeinde) nach Art. 25a RPG ein Koordinationsbedarf zwischen dem Baubewilligungsverfahren für die Nebenanlagen und dem PGV für die Seilbahn besteht.<sup>25</sup>

## **6. Zusammenstellung für Planung von Seilbahnvorhaben**

- Im Rahmen der Vorbereitung eines Plangenehmigungsgesuches für ein Seilbahnprojekt oder bereits bei der Erstellung des Masterplanes für ein zu entwickelndes Gebiet soll die SBU möglichst früh prüfen, ob es Anpassungen der raumplanerischen Grundlagen, d.h. von kantonalem Richtplan und/oder Nutzungsplanung (Nutzungsplan und Baureglement) braucht.
- Bei bestehenden Seilbahnanlagen mit Jahrgang zwischen 1980 und 2000 gilt es rechtzeitig vor deren Ersatz zu prüfen, ob sie im Sinne von Artikel 2 RPG<sup>26</sup> der Nutzungsplanung entsprechen.
- Sind die raumplanerischen Grundlagen (Richtplan und Nutzungsplan) für das Seilbahnvorhaben vorhanden, kann das entsprechende PGV eingeleitet werden (vgl. Fall «0»).
- Sind die in Fall «1» und Fall «2» beschriebenen Kriterien gegeben, so sind die entsprechenden Verfahren semi-parallel / parallel (Fall «1») bzw. semi-parallel (Fall «2») durchzuführen.
- Bei komplexen Seilbahnvorhaben müssen die raumplanerischen Grundlagen zuerst angepasst werden, bevor ein PGV eingeleitet werden kann. Die Verfahren werden also seriell durchgeführt (vgl. Fall «3»).
- Es empfiehlt sich, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsbehörden sowie unter Einbezug des BAV (Teil PGV) eine Planungsübersicht mit den wichtigsten Verfahrensschritten / Inhalten und einer Zeitskala zu erstellen. Nicht zuletzt, sofern das Gesamtprojekt neben der Seilbahn noch Nebenanlagen umfasst.

<sup>24</sup> Siehe hierzu die entsprechende Empfehlung in Anhang 2 zur BAV-Richtlinie 1 «Anforderungen an die Gesuchsdokumentation 'Plangenehmigung und Konzession' bei Seilbahnen».

<sup>25</sup> Siehe dazu S. 25 ff. in der Vollzugshilfe «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben» des BAFU und des BAV von 2013.

<sup>26</sup> Unter Berücksichtigung des publizierten ARE-Merkblatts «Mindestanforderung der Nutzungsplanung an Seilbahnvorhaben».

## **Glossar**

**Beschwerde:** Rechtsmittel gegen den Entscheid der 1. Instanz an die nächsthöhere Instanz; im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung für das Planungsverfahren: Beschwerde/Rekurs gegen von der Gemeinde beschlossenen Nutzungspläne resp. Teilrevisionen solcher Pläne an Beschwerdebehörde (Regierung) mit voller Kognition (= volle Überprüfung). Deren Entscheid kann danach mittels Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Rechtsmittelfrist jeweils 30 Tage.

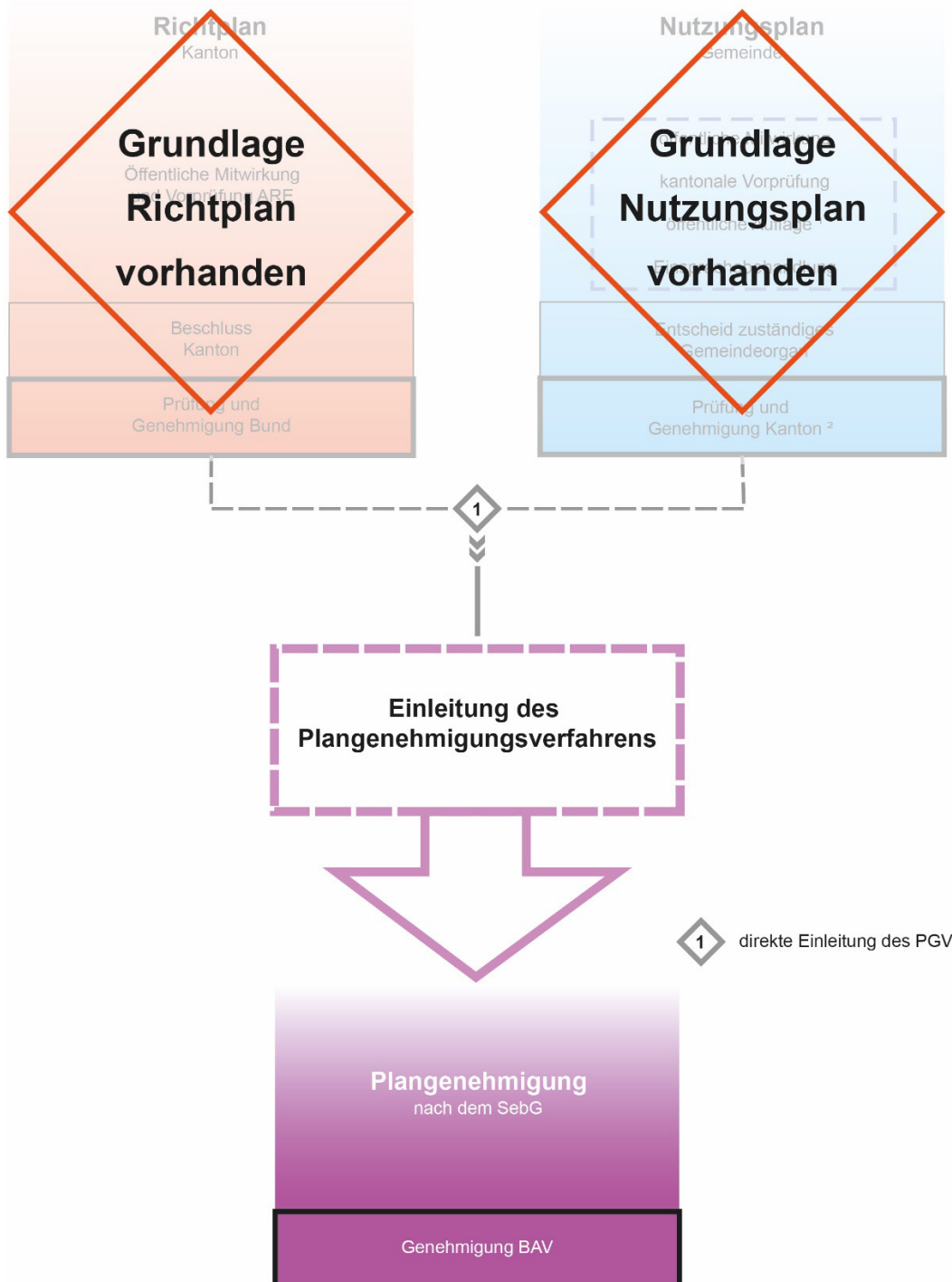
**Einsprache:** Erstinstanzliches Rechtsmittel, welches an die zuständige Entscheidbehörde in der Sache innert der publizierten Einsprachefrist (öffentliche Auflage) zu richten ist. Im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung: Im Planungsverfahren sind Einsprachen während der öffentlichen Planaufgabe an die zuständige Planungsbehörde (meist Gemeinde) zu richten. Im Plangenehmigungsverfahren (PGV) sind Einsprachen dem BAV während der öffentlichen Auflage des Plangenehmigungsgesuches einzureichen. **Achtung:** Die Legitimation (=Einspracheberechtigung) des einzelnen ist in den beiden Verfahren nicht (immer) deckungsgleich. An die Berechtigung zur Einsprache im Seilbahnverfahren werden höhere Anforderungen gestellt.

## Anhang

Nachfolgend werden die oben behandelten Fälle zum Ablauf der Raumplanungsverfahren und des Plangenehmigungsverfahrens für ein Seilbahnvorhaben graphisch dargestellt. Diese Fälle werden jeweils mit Kriterien beschrieben.

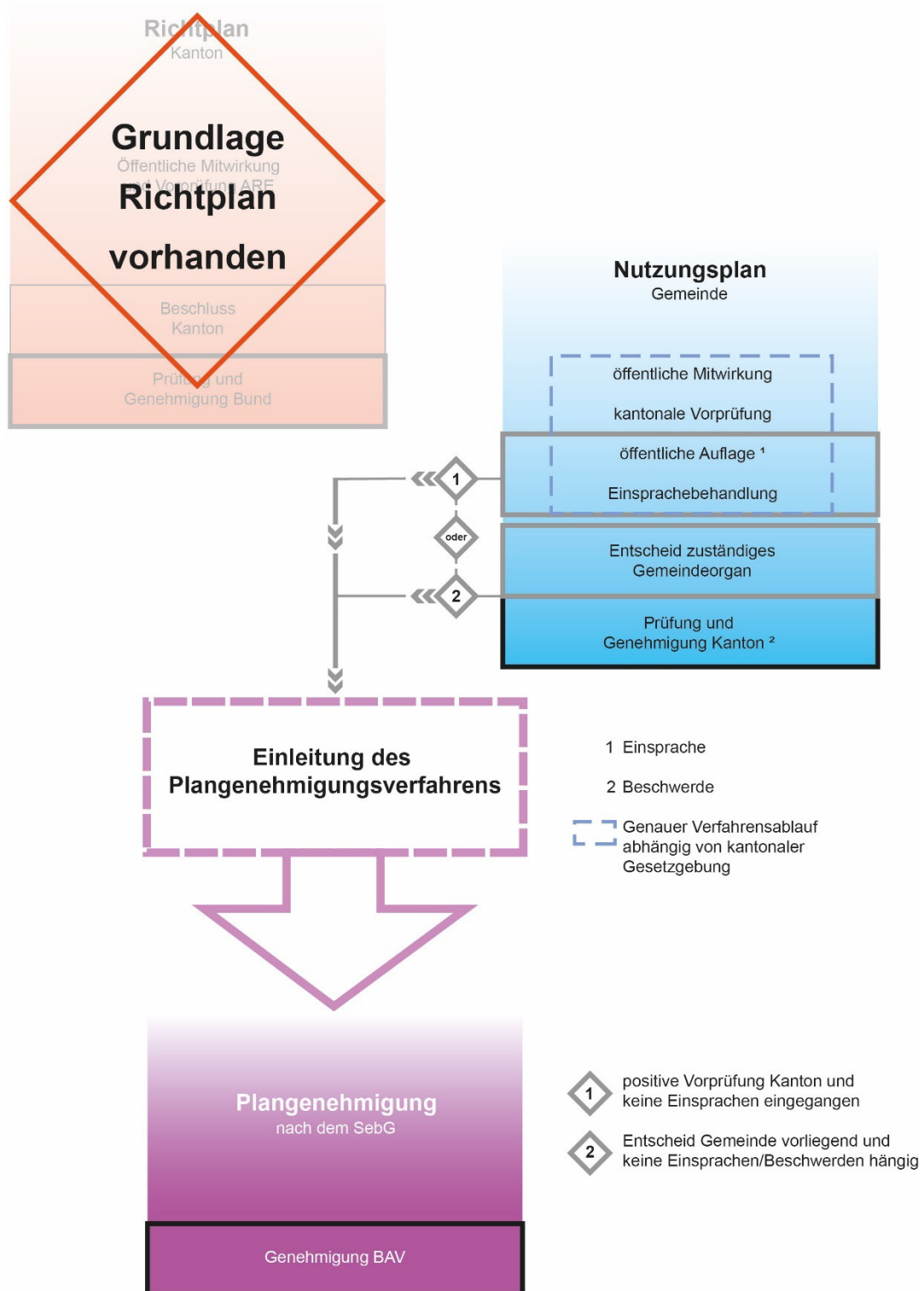
### I. Direkte Einleitung des Plangenehmigungsverfahrens für ein Seilbahnprojekt

#### Fall «0»: Ersatz einer bestehenden Anlage

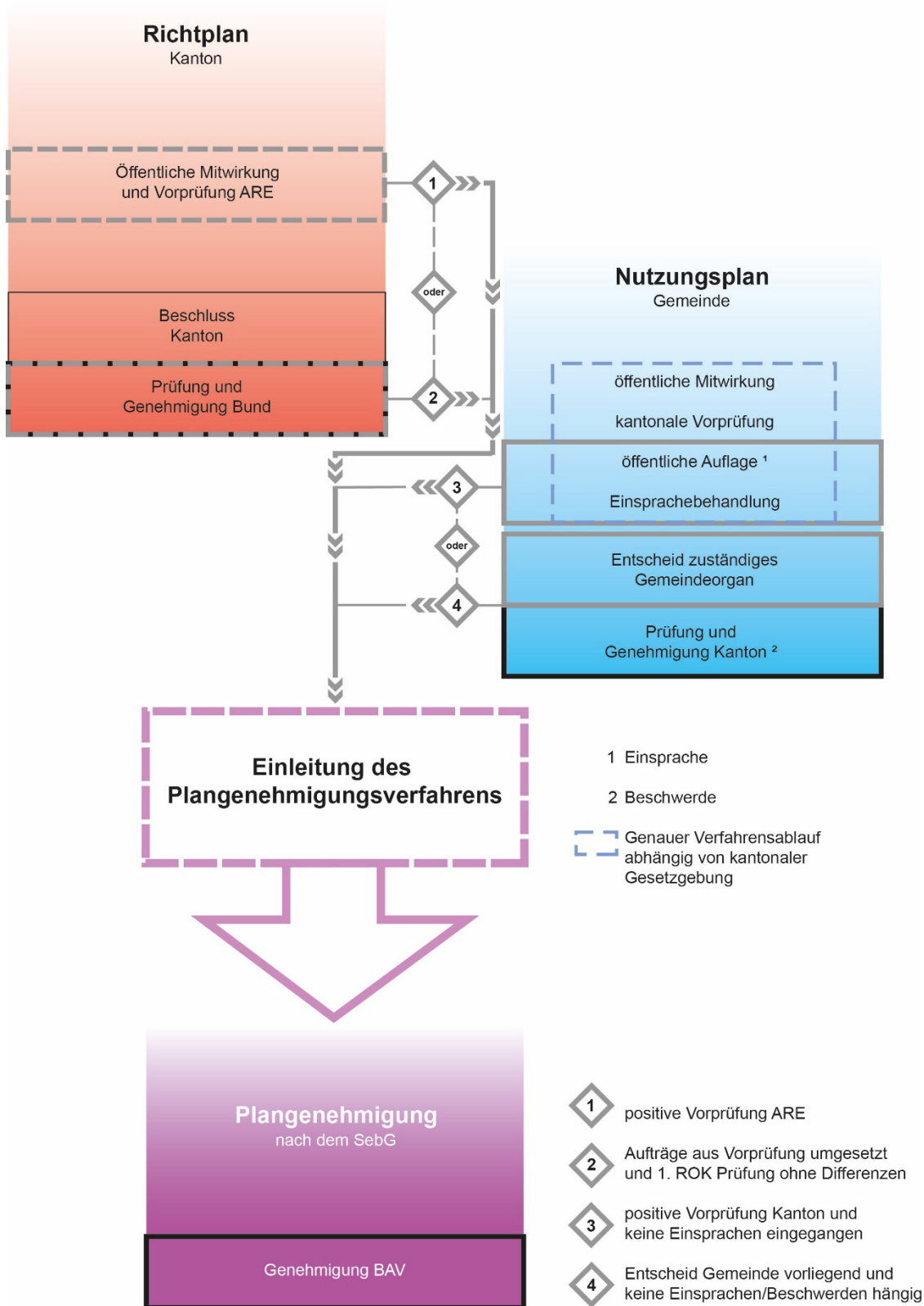


## II. Fallkonstellationen mit semi-parallelem resp. parallelem Ablauf der Verfahren

**Fall «1»:** Seilbahnvorhaben ohne nötige Richtplananpassung, aber mit nötiger Nutzungsplanung (semi-paralleler resp. paralleler Ablauf der Verfahren)



**Fall «2»: Seilbahnvorhaben mit nötiger Richtplananpassung und nötiger Nutzungsplanung (semi-paralleler Ablauf der Verfahren)**



### III. Fallkonstellation mit zwingend seriellem Ablauf der Verfahren

#### Fall «3»: Seilbahnvorhaben mit zwingend seriellem Ablauf der Verfahren

